

Nachfragen zur Hausordnung

Stand 01.06.2021

1. Frage zu §1

Ist eine richterliche Anordnung für das Betreten der Zimmer für eine Abschiebung erforderlich, wenn der/die Bewohner*in das Zimmer nicht auf Anklopfen öffnet?

Ist also für das Aufschließen von außen oder für das Aufbrechen der Tür durch die Polizei eine richterliche Anordnung erforderlich?

Den Betreibern obliegt eigenverantwortlich die Ausübung des Hausrechtes. Nach der mit SenIAS und SenInnDS abgestimmter Rechtsauffassung *darf die Polizei im Rahmen einer Abschiebung das Zimmer ohne einen Durchsuchungsbeschluss lediglich betreten.* „Betreten“ heißt, dass sich die Polizei im Zimmer umschauen darf, aber keine weiteren Suchhandlungen (also z. B. öffnen von Schränken) vornehmen darf. Wird eine - über das bloße „Betreten“ hinaus gehende - Durchsuchung ohne Vorlage eines richterlichen Beschlusses seitens der Betreiber versagt, so wäre diese Versagung aber nach mit SenIAS abgestimmter Rechtsauffassung rechtmäßig. Die letztverbindliche Entscheidung darüber obliegt im Ergebnis allerdings der zuständigen Gerichtsbarkeit.

2. Frage zu §1

Darf für Reparaturen am Mobiliar im Zimmer ein Zimmer in Abwesenheit betreten werden, wenn die bewohnende Person den abgesprochenen Termin nicht eingehalten hat bzw. wenn die bewohnende Person nicht zu erreichen ist?

Für das Betreten der Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner bedarf es prinzipiell einer vorherigen Absprache mit den Bewohnenden. Sollte die Absprache nicht eingehalten werden und die bewohnende Person nicht erreichbar sein, so liegt es im Ermessen des Betreibers zu entscheiden, ob das Zimmer betreten werden kann, oder ein Alternativtermin mit dem Dienstleister vereinbart wird. Im Zweifelsfall sollte die/der Objektverantwortliche des LAF informiert werden.

Eine Ausnahme besteht, wenn Gefahr für den/die Bewohnenden oder andere Personen besteht (Stichwort Brandschutz). In diesen Fällen ist ein Betreten auch ohne Zustimmung bzw. Anwesenheit der Bewohner*innen immer erlaubt.

3. Frage zu §1:

Nach § 1 Abs. 2 sind Termine für Reparaturen und Begehungen vorab anzukündigen und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abzustimmen. Bezieht sich dies auch auf die BIM und dessen FM-Dienstleister?

Der Betreiber übt für das Land Berlin das Hausrecht aus und ist daher auch für die Aussteuerung der Regelung des § 1 Abs. 2 im Objekt zuständig. Dies bezieht sich auch auf notwendige Arbeiten, die im Objekt bzw. in den Zimmern der Bewohner*innen durch die BIM oder deren Dienstleister durchgeführt werden.

4. Frage zu §1

Darf ein Zimmer für die Vorbereitungen eines neuen Einzugs in Abwesenheit betreten werden, wenn die bewohnende Person den abgesprochenen Termin nicht eingehalten hat, bzw. wenn die bewohnende Person nicht zu erreichen ist?

Die/der Bewohner*in sollte ein Termin sowie ggf. Alternativtermine zur Herrichtung des Zimmers angeboten werden. Sollten alle Termine ohne ersichtlichen Grund ausgeschlagen werden, so kann das Zimmer durch den Betreiber hergerichtet werden. Im Zweifelsfall sollte auch hier die/der Objektverantwortliche des LAF informiert werden.

5. Frage zu §3

Voraussetzung für den berechtigten Aufenthalt sind gültige KÜs der Bewohnenden.: Wir haben Bewohner, die in Zuständigkeit der Bezirke / JC sind. Teilweise ist die Kooperation und Kommunikation mit diesen Ämtern schwierig, sodass es Fälle von Bewohnern gibt, die über Monate hinweg keine gültige KÜ haben. Falls wir diesen Paragraphen wortwörtlich interpretieren müssten, hätte die Hälfte der Bewohner kein Anspruch auf einen Platz in der Unterkunft.

Alle Kostenübernahmen (KÜ) gelten bis zu einem erneuten Vorsprachetermin. In Pandemiezeiten sind die Kostenübernahmen oftmals per digitalem Kontakt, also per Mail oder telefonisch zu verlängern. Dass Bewohner*innen monatelang ohne gültige KÜ in den Einrichtungen leben, ist daher nicht vorgesehen, sofern regelmäßige Vorsprachen bzw. die Wahrnehmung der Termine erfolgen. Die pandemiebedingten Einschränkungen sind dabei bereits berücksichtigt. Sofern Bewohner*innen keine KÜ haben, müssen die entsprechenden Behörden / Mitarbeiter*innen (LAF oder JC) kontaktiert und auf die bestehende Gefahr der Wohnungslosigkeit hingewiesen werden. Darüber hinaus möchten wir noch einmal darauf hinzuweisen, dass weiterhin für die Belegung der Unterkünfte das LAF entweder direkt oder in Amtshilfe in Kooperation mit den sozialen Wohnhilfen zuständig ist. Sollte trotz allem keine gültige KÜ im Einzelfall vorliegen, ist dies an den/die Sachbearbeiter*in der Leistungsabteilung zu kommunizieren. Bitte setzen Sie in diesen Fällen das Postfach Post@laf.berlin.de in Cc:.

6. Frage zu §3

Muss der in der Hausordnung beschriebene Heimausweis mit einem Foto des/der Bewohner*in versehen sein?

Der Unterkunftsausweis ist nicht verpflichtend mit einem Foto zu versehen.

7. Frage zu §3

Benötigt auch jedes Kind/Baby einen solchen Ausweis?

Bewohnerinnen und Bewohner sind mit Eintritt in die Schulpflicht mit einem Bewohnerausweis auszustatten, um ein uneingeschränktes Bewegen der Bewohnerinnen und Bewohner in und um die Unterkunft zu gewährleisten.

Bedarfsangepasst können Unterkunftsausweise in Absprache zwischen der Unterkunftsleitung und den Bewohnenden bereits vor Eintritt in die Schulpflicht ausgestellt werden.

8. Frage zu §3:

Wie soll mit der Information umgegangen werden, dass Bewohnende in Zuständigkeit des LAF, bis zu 20 Tage pro Jahr abwesend sein dürfen? Wer gestattet beim LAF diese Erlaubnis und wie wird es den anderen Bewohner*innen erklärt?

Die Bewohner*innen können bei ihren Regelvorsprachen im LAF eine Abwesenheit aus wichtigen Gründen oder nach Abstimmung mit der Leistungsbehörde (Urlaubsregelung) von mehr als 3 Tagen am Stück beantragen, ohne dass ihr Platz in der Unterkunft nach der Rückkehr verloren geht. Das LAF übernimmt während der Abwesenheit weiterhin die Kosten. Bewohner*innen in Zuständigkeit der Bezirke / JC können bei der Leistungsbehörde ebenfalls „Urlaub“ beantragen. Sofern das zuständige JC dem Urlaubsantrag entspricht, ist auch für Bewohner*innen in Zuständigkeit der JC eine Abwesenheit von mehr als 3 Tagen am Stück möglich. Die Bestätigung des JC ist dem Betreiber vorzulegen und vom Betreiber im Zweifelsfall dem LAF nachzuweisen.

9. Frage zu §3

Gibt es ein standardisiertes Formular für die max. 20 tägige Abwesenheit für Personen in Zuständigkeit des LAF?

Ein standardisiertes Formular liegt vor und wurde bereits im 31. Infoschreiben kommuniziert. Wir bitten um Nutzung des Formulars für Bewohner*innen in Zuständigkeit des LAF.

10. Frage zu §3

Gelten die Abwesenheitsregelungen auch für Bewohner*innen in Erstaufnahmeeinrichtungen?

Gibt es eine Kontrollpflicht des Betreibers hinsichtlich der Abwesenheiten von Bewohner*innen?

Die erweiterte Abwesenheitsregelung in § 3 Nr. 9 gilt nur für Gemeinschaftsunterkünfte. In Aufnahmeeinrichtungen müssen die Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit kurzfristig für die zuständige Außenstelle des BAMF erreichbar sein, daher kann die „20-Tage-Regelung“ keine Anwendung finden. In Gemeinschaftsunterkünften ist nach Zustimmung durch die zuständige Leistungsbehörde eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen am Stück möglich. Die Nachweise sind den Unterkünften von den Bewohnerinnen und Bewohnern vorzulegen und im Zweifelsfall von den Unterkünften dem LAF vorzulegen.

Selbstverschuldete fehlende Informationen können nach dem dritten Tag der Abwesenheit zum Verlust des Anspruchs auf den derzeitigen Platz führen.

Vertraglich ist der Betreiber zum Führen einer Liste über vorübergehende Abwesenheiten verpflichtet (unter Berücksichtigung der DSGVO).

11. Frage zu §3:

Wo können Bewohner*innen die Erlaubnis vom LAF bekommen wegzufahren, wenn pandemiebedingt keine Vorsprachen möglich sind? Wer ist prinzipiell Ansprechpartner zum Thema Urlaub von Bewohner*innen im LAF?

Personen, die sich bereits in Zuständigkeit der Jobcenter bzw. der Bezirke befinden, müssen ihren Urlaub weiterhin über die zuständige Behörde beantragen.

Für Personen, die sich noch in der leistungsrechtlichen Zuständigkeit des LAF befinden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, aus wichtigen Gründen oder nach Abstimmung mit der Leistungsbehörde (Urlaubsregelung) mehr als 3 Tage abwesend zu sein, ohne dass ihr Platz in der Unterkunft nach der Rückkehr verloren geht. Das LAF übernimmt während der Abwesenheit weiterhin die Kosten.

Die Voraussetzungen hierfür sowie das Verfahren wurden zwischen dem LAF und der Fachaufsicht abgestimmt. Danach müssen die Personen, bei geplanter Abwesenheit, dies prinzipiell bei ihren regulären Vorsprachen im LAF beantragen. Auch vor dem Hintergrund der Pandemielage finden Regelvorsprachen

statt. Während pandemiebedingter Beschränkungen sollten bei Vorsprachen Familien lediglich durch eine Person vertreten werden.

Allernstern können Personen in Zuständigkeit des LAF ihre Anträge auf Ortsabwesenheit in Pandemiezeiten ganz unkompliziert online stellen. Dazu nutzen Sie bitte das entsprechende Formular (31. Infoschreiben) und senden dieses an die zentrale Mailadresse abwesenheiten@laf.berlin.de

12. Frage zu §4:

„Die Unterkunftsführung regelt die Besuchszeiten im Rahmen des Hausrechts mit dem LAF“. Was genau bedeutet das? Schlägt jede Unterkunft dem LAF eine Besuchszeit vor? Wer entscheidet letztlich wie, ob und wann Besuche erlaubt sind?

Im Hinblick auf die Besuchszeiten ist zwischen der aktuellen Pandemielage und dem regulären Einsatz der neuen Hausordnung zu unterscheiden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes haben die gesonderten Regelungen, die aufgrund der aktuellen Pandemiesituation seitens des LAF übermittelt wurden, Vorrang. Danach sind bis auf Weiteres die Besuchsregelungen und Besuchszeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweils aktuellen Infektionsschutzverordnung objektbezogen zwischen Betreiber und Objektsachbearbeiter abzusprechen.

Sofern die Regelungen aufgrund der Pandemielage nicht mehr Anwendung finden, gilt die nachfolgende Regelung. Über das Ende der Pandemielage bzw. der Aufhebung der gesonderten Regelungen werden die Betreiber separat durch das LAF informiert.

Seitens des LAF werden grundsätzlich Besuchszeiten von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr empfohlen. Dies hat sich in der Vergangenheit in der Praxis bewährt. Allerdings können die Besuchszeiten objektbezogen variieren. Dies ist zwischen dem Betreiber und dem jeweiligen Objektsachbearbeiter abzusprechen. Unter bestimmten Voraussetzungen und mit Zustimmung des Betreibers/der Betreiberin können die Besuchszeiten auch auf die Nachtstunden ausgeweitet werden („Übernachtung“). Nähere Informationen dazu erteilt das LAF.

13. Frage zu §5

Gibt es Maximalgrößen für Teppiche?

Die Nutzung von Teppichen ist – wie der Hausordnung zu entnehmen ist – in den Bewohnerzimmern möglich. In Bezug auf die Größe der Teppiche gibt es dem Grunde nach keine Vorgaben seitens des LAF, solange die Bodenbeläge mindestens die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

Die textilen Bodenbeläge dürfen nur lose auf dem vorhandenen Bodenbelag verlegt werden. Die Teppiche dürfen demnach nicht vollständig oder teilweise verklebt, verspannt o.ä. werden. Auch muss sich der textile Bodenbelag leicht entfernen lassen, um die Reinigung des Fußbodens auf Grundlage der Hygienevorschriften durchführen zu können.

Insgesamt ist relevant, dass weiterhin die Einhaltung der Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans umfassend erfolgen kann.

Alle als Flucht- und Rettungsweg dienenden Flächen (z.B. Flure, Flurerweiterungen, Treppenhäuser, etc), bzw. die im geprüften Brandschutznachweis vorgegebenen Flächen/Bereiche, müssen brandlastfrei gehalten werden.

14. Frage zu §5

Der Passus bzgl. des Konsums von Alkohol wirft Fragen auf: Ist es korrekt, dass Alkohol auf den Zimmern konsumiert werden kann.

In dem partizipativen Prozess zur Erstellung der Hausordnung, wurde von unterschiedlichen Teilnehmer*innen darauf hingewirkt, dass das zuvor bestehende allgemeine Alkoholverbot in Unterkünften „weicher“ gefasst wird. Sollte jedoch festgestellt werden, dass es durch Alkoholgenuss einzelner Bewohner*innen zu einer Störung oder ggf. Gefahr für andere Bewohner*innen, das Personal oder Besucher*innen führt, so kann dieser untersagt werden. Ohnehin würde in solchen Fällen – unabhängig vom Alkoholkonsum – ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegen und es wäre eine Abmahnung i.S.d. Hausordnung zu prüfen.

15. Frage zu §5

Generelle Einrichtungsgegenstände sind erlaubt, aber was ist eine „erhebliche Verringerung der nutzbaren Wohnfläche“?

Die baulichen Gegebenheiten der Unterkünfte und Zimmer variieren. Dementsprechend obliegt es der Unterkunftsleitung in Absprache mit den Bewohner*innen die Entscheidung zu treffen. Des Weiteren stehen die zuständigen Objektsachbearbeiter*innen bei Fragen zum Objekt zur Verfügung.

16. Frage zu §5

Darf jetzt auf Matratzen auf dem Boden geschlafen werden?

In der Hausordnung ist bereits geregelt, dass wenn die Bettgestelle nicht zum Schlafen genutzt werden, die Matratzen nicht dauerhaft auf dem Boden liegen dürfen. Die Matratzen müssen dann tagsüber auf den Bettgestellen gelagert werden, um eine ausreichende Belüftung zu ermöglichen und in einem Notfall, in dem Zimmer schnell verlassen werden müssen, die Fluchtwege nicht zu behindern. In Unterkünften mit Fußbodenheizung dürfen Matratzen nicht auf den Boden gelegt werden.

17. Frage zu §5

Wie sollen private Gegenstände von ehemaligen Bewohner*innen in Rechnung gestellt werden, wenn die Bewohnenden unbekannt verzogen sind und Gegenstände hinterlassen wurden?

Bei Auszügen von Bewohner*innen ist durch den Betreiber zu kontrollieren, dass alle Gegenstände mitgenommen bzw. entsorgt werden (vgl. § 12 Hausordnung). Sollten trotzdem spätere Kosten der Entsorgung anfallen und die/der Bewohner*in nicht auffindbar sein, so ist einzelfallabhängig in Zusammenarbeit mit dem zuständigen LAF-Objektverantwortlichen eine Lösung zu finden.

Die gesetzlichen Regelungen über Fundsachen (§§ 965 ff BGB) bleiben unberührt. Danach müssen zurückgelassene Dokumente und Wertsachen für sechs Monate durch den Betreiber aufbewahrt werden. In diesem Zeitraum versucht der Betreiber den Eigentümer festzustellen und über die Verwahrung der Gegenstände zu informieren. Weitere Angaben siehe § 12 Hausordnung.

18. Frage zu §8

Abs. 6: „Sämtliche Haus-, Keller- und Hofftüren sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Fenster im Keller und Treppenhaus sind stets geschlossen zu halten, sofern durch die Unterkunftsleitung - insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes - keine andere Regelung getroffen wird.“

Was verstehen Sie genau unter „geschlossen zu halten“?

Die Türen sind geschlossen zu halten, um die Lärmbelästigung nach 22.00 Uhr so gering wie möglich zu halten.

Geschlossen ist dabei nicht zwangsweise als abgeschlossen zu verstehen. Insbesondere die Türen der Fluchtwege dürfen, für den Fall eines eventuellen Notfalls, nicht abgeschlossen sein.

19. Frage zu §8:

Punkt 6: Müssen auch die Waschmaschinenräume ab 22:00 Uhr geschlossen gehalten werden?

In § 8 der neuen Hausordnung ist geregelt, dass Haus-, Keller- und Hoffüren ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten sind. Des Weiteren ist in § 6 die Ruhezeit ab 22.00 Uhr geregelt. Dies bedeutet, dass ruhestörenden Tätigkeiten ab 22.00 Uhr zu unterlassen sind. Demnach sind grundsätzlich ab 22.00 Uhr auch die Waschmaschinenräume verschlossen zu halten. Ggf. kann objektbezogen mit dem zuständigen Objektsachbearbeiter eine andere Regelung getroffen werden.

20. Frage zu §8

In der neuen Hausordnung des LAF vom Dezember 2020 sind Hinweise auf Anhänge I - IV (Verhalten im Notfall etc. siehe unten). Wir bitten um Übersendung der Anhänge

Die Anhänge finden Sie im Anhang. Insbesondere der Anhang „Flucht und Rettungsplan“ ist unterkunftsspezifisch anzupassen.

21. Frage zu §8

Abs. 4: Bisher haben wir es als Unterkunft so gehandhabt, dass wir Wasserkocher und Herdplatten bei den Bewohner*innen mit entsprechender Dokumentation eingezogen haben und ihnen diese beim Auszug wieder mitgegeben haben. Dürfen wir das noch? Grundsätzlich greift hier auch das Mahnwesen. Wenn wir die Bewohner*innen aber aktuell bei wiederholtem Verstoß nicht des Hauses verweisen dürfen, haben wir sehr wenig Handlungsspielraum, um die Sicherheit im Haus zu gewährleisten.

In § 8. 4 ist geregelt, dass eigene Heiz- und Kochgeräte in den Wohnräumen nicht betrieben werden dürfen. Insofern ist die Nutzung einer eigenen Herdplatte auf dem Bewohnerzimmer weiterhin untersagt und die Bewohner*innen sind hierauf hinzuweisen. Verstöße gegen die Hausordnung können zu Hausverboten führen.

Die Benutzung anderer elektrischer Geräte, wie z.B. Wasserkochern, ist nur nach Absprache mit dem Betreiber erlaubt.

22. Frage zu § 8

Dürfen Mehrfachsteckdosen unter Berücksichtigung des Brandschutzes erlaubt werden?

Wie unter §8 Absatz 4 in der Hausordnung geregelt, sind Mehrfachsteckdosen oder Verlängerungskabel nicht zugelassen. Sollten nicht ausreichend Steckdosen vorhanden sein, wenden Sie sich bitte an die/den zuständige/n Objektverantwortliche/n beim LAF (Abt. II). Bei Einstimmigkeit, dass die Steckdosen nicht ausreichen, wird in Zusammenarbeit mit der BIM / bzw. der/dem Vermieter*in eine Lösung gefunden.

23. Frage zu §9

Wie ist der Ablauf, wenn ein Bewohner aus Versehen etwas beschädigt? Z.b. ein Bett, oder ähnliches?

Wie bereits § 9 der Hausordnung regelt, sind Bewohner*innen für Schäden, die sie verursachen, selbst verantwortlich und haften nach den gesetzlichen Regelungen. Diesbezüglich wird auf die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verwiesen.

Sofern Eigentum des Landes Berlin (wie z.B. Einrichtungsgegenstände) beschädigt worden wurde, ist dies der zuständigen Objektsachbearbeitung mitzuteilen. Das weitere Vorgehen wird dann zwischen Betreiber und der zuständigen Objektsachbearbeitung abgestimmt.

24. Frage zu §11:

Kann laut neuer Hausordnung ein sofortiges Hausverbot auch ohne polizeiliche Anzeige ausgesprochen werden?

Bei Vorliegen der Tatbestände des § 11 Abs. 3 der neuen Hausordnung kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden. Es handelt sich dabei um besonders schwere Verstöße, die ein solches sofortiges Hausverbot rechtfertigen. Das sofortige Hausverbot muss selbstverständlich begründet sein und muss seitens des Betreibers auch dokumentiert werden. Des Weiteren ist die vom LAF vorgegebene Verfahrensweise zu beachten - in diesem Fall mit Ausnahme der zuvor erfolgten zwei schriftlichen Abmahnungen. Das LAF behält sich vor bei der wiederholten Erteilung von sofortigen Hausverboten die Praxis zur Hausverbotserteilung im Gespräch mit dem Betreiber zu überprüfen.

Grundsätzlich kann eine Anzeige bei besonders schweren Verstößen - wie es auch in der neuen Hausordnung aufgeführt ist - neben dem Hausverbot erstattet werden. Dies liegt im Ermessen des Betreibers. Allerdings ist seitens des LAF dem Grundsatz nach davon auszugehen, dass bei solch erheblichen Verstößen, die ein sofortiges Hausverbot rechtfertigen, die Erstattung einer Anzeige angebracht ist.

25. Frage zu §11:

Findet bei einem sofortigen Hausverbot weiterhin die 3-Monatsregel ihre Anwendung?

Darüber hinaus herrscht Unklarheit, ob der Betreiber nach dem Aussprechen eines sofortigen Hausverbotes eine Pflicht hat eine Anzeige zu erstatten, oder dies der geschädigten Person überlassen wird?

Eine Ausnahme von der dreimonatigen Befristung bei sofortigem HV sieht § 11 der HO nicht vor. Gleichwohl wird eine Rückkehr in die alte Unterkunft nach Ablauf der Dreimonatsfrist nur dann in Betracht kommen, wenn die Wiederaufnahme nach Einschätzung des Betreibers/der Betreiberin bzw. der Unterkunftsleitung nicht zu einer Gefährdung des sozialen Friedens in der Unterkunft führt und insbes. Belange des Opferschutzes sowie die Gewährleistung einer angstfreien Umgebung für alle Bewohnerinnen und Bewohner nicht entgegenstehen.

Nach den Regelungen der neuen Hausordnung kann grundsätzlich eine Anzeige bei besonders schweren Verstößen - wie es auch in der neuen Hausordnung aufgeführt ist - neben dem Hausverbot erstattet werden. Dies liegt im Ermessen des Betreibers. Allerdings ist seitens des LAF dem Grundsatz nach davon auszugehen, dass bei solch erheblichen Verstößen, die ein sofortiges Hausverbot rechtfertigen, die Erstattung einer Anzeige angebracht ist.

Das LAF behält sich vor bei der wiederholten Erteilung von sofortigen Hausverboten die Praxis zur Hausverbotserteilung im Gespräch mit dem Betreiber zu überprüfen.

26. Frage zu §11

Wer ist mit Schichtleiter*in des Sicherheitsdiensts gemeint?

Sollte der Sicherheitsdienstleister in mehreren Schichten arbeiten, gibt es in jeder Schicht eine Hauptansprechperson, die/den Schichtleiter*in. Der Paragraph bezieht sich auf die Fälle, in denen der Sicherheitsdienst vor Ort ist, der Betreiber jedoch nicht (bspw. in den Nachtstunden).

27. Frage zu §11

Was ist unter dem Begriff „illegale Drogen“ zu verstehen?

Unter dem Oberbegriff „illegale Drogen“ werden verschiedene Klassen psychotroper Substanzen zusammengefasst, deren Besitz, Erwerb, Handel und Herstellung nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verboten ist.

28. Frage zu § 11

Dürfen denn nach wie vor unbefristete Besuchsverbote (z.B. von Hausverboten, bei denen die 3 Monatsfrist abläuft) erteilt werden?

Alle Hausverbote sind prinzipiell auf 3 Monate befristet. Bei schwerwiegenden Gründen (beispielsweise Gewaltausübung) wird eine Rückkehr in die alte Unterkunft nach Ablauf der Dreimonatsfrist nur dann in Betracht kommen, wenn die Wiederaufnahme nach Einschätzung des Betreibers/der Betreiberin bzw. der Unterkunftsleitung nicht zu einer Gefährdung des sozialen Friedens in der Unterkunft führt und insbes. Belange des Opferschutzes sowie die Gewährleistung einer angstfreien Umgebung für alle Bewohnerinnen und Bewohner nicht entgegenstehen.

29. Frage zu §12:

Wie soll verfahren werden, wenn die Bewohner*innen beim Auszug keine Hausschlüssel, Ausweise und Gegenstände zurückgeben. Soll dies gemeldet werden?

Selbstverständlich haben die Bewohner*innen beim Auszug die aufgeführten Gegenstände an den Betreiber zurückzugeben. Der reguläre Auszug ist nach gängiger Praxis durch den Betreiber vorzubereiten. Die Rückgabe dieser Gegenstände ist bei einem vorbereitenden Gespräch anzusprechen. Sofern die Rückgabe nicht erfolgt, ist noch einmal das Gespräch mit den Bewohner*innen zu suchen. Des Weiteren erfolgt eine Meldung an das LAF. Als dritter Schritt ist - abhängig von den sich aus dem Gespräch ergebenden Gründen - über juristische Konsequenzen durch das LAF nachzudenken.

Frage 30:

Kann das LAF Hörfassungen der Hausregeln den Unterkünften zur Verfügung stellen (für Analphabeten)?

Eine Hörfassung ist aktuell nicht geplant. Es wurden jedoch Piktogramme in Form eines „Merkblattes zur Hausordnung“ erstellt und bereits an die Unterkünfte weitergeleitet.